

angebracht scheine, deren Einhaltung dadurch optimal zu gewährleisten, dass neben der zivilrechtlichen eine strafrechtliche Sanktion vorgesehen wird. Eine strafrechtliche Sanktion sei auch zur Erhaltung der Bestimmungen notwendig, die dem Kreditgeber verbieten, als Zahlung oder Sicherstellung des Konsumkreditvertrags Wechsel anzunehmen.¹⁸⁷

Der liechtensteinische Gesetzgeber teilte diese Auffassung offenbar nicht.

Bei Geldwucher steht jedoch § 154 StGB (LGBl. 1988 Nr. 37) zur Verfügung (vgl. Kapitel 11.1).

f) Das 1941 von der Schweiz übernommene Versicherungsvertragsgesetz 1908 (Kapitel 12)

g) Das Gesetz über Pauschalreisen 1992 (Kapitel 13).

Wie beim Gesetz über den Konsumkredit hatte die Regierung in ihrem Gesetzesentwurf strafrechtliche Sanktionen mit der Begründung vorgesehen, dass die ganze Regelung sonst keinen Sinn machte und unpraktikabel bliebe.¹⁸⁸

Der Gesetzgeber ist dem Entwurf der Regierung nicht gefolgt.

Wenn jedoch der Tatbestand des Betrugs, des schweren Betrugs oder des gewerbmässigen Betrugs erfüllt ist, können die §§ 146 - 148 StGB angewendet werden.

- Kapitel 4.1 (Schutz vor Produktmängel durch Art. 483 schweizerische Lebensmittelverordnung)

b) Der Schutz des Käufers vor Täuschung und Übervorteilung ist auf verschiedene Weise gewährleistet

- Die allgemeinen Bestimmungen des ABGB (Berufung auf Treu und Glauben oder die guten Sitten, Gewährleistung, lesio enormis etc.)

- Die schweizerische Deklarationsverordnung 1970 und die dazugehörige technische Verordnung 1972, die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages¹⁸⁹ gelten.

Die Deklarationsverordnung vom 15. Juli 1970 regelt die verbindlichen Mengenangaben in Handel und Verkehr mit messbaren Gütern

Weiter ist zu verweisen auf

- Kapitel 5.1 (Gründende Werbung im LWG 1948, in besonderen bei Verweisen auf die Lockvogelwerbung und die Beschaffung der Ausverkaufte)

- Kapitel 6.1 (Schutz des Abschlagskäufer durch das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag 1964 sowie das Zins- und Wuchergesetz 1921)

- Kapitel 12.1 (Schutz des Versicherungsnehmers durch das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz 1908)

9.2 Nach Inkrafttreten des EWRG

Gleichzeitig mit dem EWR Abkommen tritt eine Vielzahl von neuen Gesetzen in Kraft, die auch den Käufer schützen.

¹⁸⁷ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 69/1992, 20. Anlage I/III

¹⁸⁸ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 70/1992, 12.